

## = Rundschreiben Nr. 7/2012

23. November 2012

### = Fälligkeiten

#### + 26. November +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen der innergemeinschaftlichen Lieferungen, Erwerbe und Leistungen

#### + 30. November+

- zweite Akontozahlung Steuern
- Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen für durchgeführte Umsätze im Monat August mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sogenannte Black-List-Meldung)

#### + 17. Dezember+

- Zahlung IMU-Saldo

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen aus steuerlicher Sicht informieren. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist das wichtigste Thema der letzten Wochen. Aufgrund der anhaltenden Diskussionen über die verschiedenen eingeführten Sparmaßnahmen, **wird erwartet, dass bis zur endgültigen Umwandlung noch zahlreiche Änderungen** am Dekret angebracht werden. Dennoch möchten wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung darüber und über andere Neuigkeiten im Steuerbereich geben.

Die folgende Gliederung gibt einen Überblick über die behandelten Themen dieses Rundschreibens:

1. Erhöhung der MwSt. _____	2
2. Einkommensteuer und Sonderausgaben _____	2
3. Erleichterungen bei der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) _____	2
4. Reduzierung der Absetzbarkeit von Autos _____	2
5. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln _____	3
6. Innovative Start-up Unternehmen – Begünstigungen und Vereinfachungen _____	3
7. Bankenplafond für „Forderungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung“ _____	3
8. Weitere Befreiung für die Mitteilung von Mietverhältnissen an die Quästur _____	4
9. Meldepflicht der Finanzbewegungen an die Finanzverwaltung – Beginn _____	4
10. Kunden- und Lieferantenlisten – Neuerungen _____	4
11. Solidarische steuerliche Haftung für Unterwerkverträge – Ersatzerklärung _____	4
12. Spezialprüfungen der Finanzverwaltung _____	4
13. Befreiung der Führung der Treibstoffkarte _____	5
14. Landwirtschaftliche Gesellschaft – normale Einkommensbesteuerung _____	5
15. Aufwertung der Katastererträge für landwirtschaftliche Grundstücke _____	5
16. Beitritt zum nationalem Konsortium für die Verpackungsentsorgung (CONAI) _____	5
17. Nicht operative Gesellschaften _____	6
18. Flash-News _____	6

### 1. Erhöhung der MwSt.

Das Stabilitätsgesetz sieht eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ab **1. Juli 2013** von **21% auf 22%** vor. Die anderen MwSt.-Sätze von 4% und 10% sollten unverändert bleiben.

### 2. Einkommensteuer und Sonderausgaben

Mit der neuen Gesetzesnovelle wird es bei der Irpef-Steuer keine Änderungen geben und der im sogenannten Wachstumsdekret vorgesehene Sockelbetrag von Euro 250,00 und die Obergrenze von Euro 3.000,00 für Sonderausgaben werden voraussichtlich wieder annulliert.

Außerdem, ändern sich auch die Freibeträge für zu lasten lebende Kinder: für Kinder mit mehr als 3 Jahren steigt der aktuelle Freibetrag von Euro **800,00** auf Euro **950,00**, und für Kinder bis zu drei Jahren von Euro **900,00** auf Euro **1.220,00**. Auf diesen Wert müssen dann noch Multiplikatoren angewendet werden, welche den Abzug bei steigendem Einkommen reduzieren bzw. annullieren.

### 3. Erleichterungen bei der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP)

Die wichtigsten Neuheiten betreffen Mini-Unternehmer, Händler, Handwerker und Freiberufler: für sie wird ein spezieller Fonds eingerichtet, welcher zur Reduzierung bis Annullierung der IRAP-Steuer verwendet werden soll. Der Fonds ist im Jahr 2014 mit einem Budget von Euro 248 Millionen und ab 2015 mit Euro 292 Millionen pro Jahr ausgestattet. Die Details werden noch mit Verordnung des Wirtschaftsministeriums festgelegt.

Für größere Betriebe ist die **Erhöhung der Pauschalabzüge** bei unbefristeten Angestellten vorgesehen. Der Betrag erhöht sich von Euro 4.600 auf Euro 7.500 und kann im Falle der Anstellung einer Frau oder eines Mitarbeiters unter 35 Jahren auf Euro 13.500 ansteigen.

### 4. Reduzierung der Absetzbarkeit von Autos

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben berichtet, wird ab 2013 die Abzugsfähigkeit der Kosten für betriebliche Personenkraftfahrzeuge und der entsprechenden Betriebskosten für Unternehmen und Freiberufler vermindert, und zwar von derzeit **40 % auf 20 %** (anstatt 27,5 %).



**Fahrzeuge, welche nicht nur zum Personentransport zugelassen sind (sog. "autocarri"), dürfen ausschließlich für die betriebliche Tätigkeit genutzt werden. Das bedeutet, dass dieser Fahrzeugtyp nur während der Arbeitszeit benutzt werden darf und dass mit dem Fahrzeug keine Personen oder Sachen transportiert werden dürfen, die nicht mit der betrieblichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Bei Zuwiderhandlungen kann das Fahrzeug beschlagnahmt werden, was derzeit auch schon passiert ist.**

## 5. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

Für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln wurden neue Bestimmungen eingeführt. Die **Zahlungsfristen** (30 Tage oder 60 Tage) gelten für alle Lieferungen ab dem 24. Oktober 2012 und die Fristberechnung erfolgt ab Ende des Monats, in welchem die Rechnung erhalten wurde. Das Datum des Erhalts der Rechnung wird durch persönliche Übergabe, Zustellung mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, Versendung mittels „zertifizierter E-Mail (PEC)“ oder der elektronischen Rechnung, erzielt. Fehlt ein entsprechender Nachweis, wird auf das Zustellungsdatum der Ware abgestellt. Die neuen Regeln gelten auch für Importe und innergemeinschaftliche Erwerbe, während die Zahlungsfristen für direkte und indirekte Exporte, sowie Dreiecksgeschäfte nicht gelten.

Es wurde klargestellt, dass der **schriftliche Vertrag** durch die Angabe der Eckdaten im Lieferschein, in der Rechnung oder in der Bestellung ersetzt werden kann. In diesen Fällen ist der Hinweis anzubringen, dass die im jeweiligen Schriftstück enthaltenen Informationen die Vorschriften gemäß Artikel 62 DL 1/2012 erfüllen.

Bei Nichtbeachtung der neuen Vorschriften sind **hohe Verwaltungsstrafen** vorgesehen. Die fehlende Schriftform wird mit einer Mindeststrafe von Euro 516 (Höchststrafe Euro 20.000) geahndet, die verspätete Zahlung mit einer Mindeststrafe von Euro 500 (Höchststrafe Euro 500.000).

## 6. Innovative Start-up Unternehmen – Begünstigungen und Vereinfachungen

Innovative Start-up Unternehmen können Begünstigungen und Vereinfachungen in Anspruch nehmen. Das neue Unternehmen muss **mindestens 30 % der Gesamtleistungen** und Erträge für **Forschungs- und Entwicklungskosten** ausgeben oder **mindestens ein Drittel Forscher, Doktoren oder Doktoranden als Arbeitskräfte** anstellen. Alternativ dazu kann der Besitz einer Lizenz oder eines Patentes nachgewiesen werden.

Für diese Unternehmen sind folgende Begünstigungen vorgesehen:

- keine Handelskammergebühren;
- steuerliche Vorzugsbehandlung für die vorgetragenen Verluste;
- 19 % Steuerabzug für die Investitionen in ein Start-up Unternehmen.

## 7. Bankenplafond für „Forderungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung“

Der Bankenplafond wurde für die „Flüssigmachung“ der Kundenforderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Alle in Italien tätigen Klein- und Mittelbetriebe können den Bankenplafond in Anspruch nehmen. Für die Inanspruchnahme dürfen die Unternehmen **keine Bankschulden** haben, die als verfahrene, notleidende oder restrukturierende Positionen eingestuft sind.

## 8. Weitere Befreiung für die Mitteilung von Mietverhältnissen an die Quästur

Im Falle der Registrierung eines Immobilienmietvertrages besteht nun **nicht mehr die Pflicht die Daten an die Quästur** zu melden. Für nicht registrierungspflichtige Verträge und für Mietverträge mit nicht EU-Bürgern bleibt die Meldepflicht bestehen.

## 9. Meldepflicht der Finanzbewegungen an die Finanzverwaltung – Beginn

**Banken und Finanzvermittler** sind verpflichtet alle **Bewegungen betreffend Bankkonten, Vermögensverwaltungen** und alle anderen mit dem Kunden unterhaltenen Geschäftsbeziehungen **der Finanzverwaltung periodisch mitzuteilen**. Nach der Überprüfung der Verordnung von Seiten der Datenschutzbehörde erfolgt die erste Übermittlung der Daten voraussichtlich im März 2013.

## 10. Kunden- und Lieferantenlisten – Neuerungen

Wie bereits im Rundschreiben Nr. 2/2012 berichtet, wurde die Schwelle von **Euro 3.000,00** (ohne Mehrwertsteuer) für **Operationen mit Rechnungslegungspflicht** mit Wirkung 1. Jänner 2012 abgeschafft (daraus folgt, dass alle Rechnungen meldepflichtig sind). Für Kassabelege und Steuerquittungen bleibt die Schwelle von Euro 3.600,00 (einschließlich Mehrwertsteuer) aufrecht.

## 11. Solidarische steuerliche Haftung für Unterwerkverträge – Ersatzerklärung

Wie bereits in unserem Informationsschreiben Nr. 3/2012 berichtet, haftet der **Sub-Auftraggeber gesamtschuldnerisch mit dem Subunternehmer** bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes für die ordnungsgemäße Entrichtung der Lohnsteuern und der Mehrwertsteuer, welche sich im Zusammenhang mit dem Unterwerkvertrag ergeben. Laut Agentur der Einnahmen kann der Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführten Zahlungen auch durch eine eidesstattliche Ersatzerklärung erfolgen. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben.

## 12. Spezialprüfungen der Finanzverwaltung

Das Wirtschaftsministerium, die Steueragenturen und die Finanzpolizei haben eine Reihe von Steuervergehen festgelegt, welche die Strategie der nächsten Monate bestimmen; unter anderem:

- fehlende Ausstellung des Kassenbeleges, der Steuerquittung oder der Rechnung;
- Hinterziehung der Mehrwertsteuer, der Zollespensen und der Akzisen;
- im Ausland gehaltene Vermögen;
- Steuerpflichtige, welche keine Steuern und Beiträge auf unregelmäßige Arbeitsverhältnisse oder gelegentliche freie Mitarbeiter zahlen;
- Nicht angemeldete Mietverhältnisse;
- aggressive Steuerplanung;

- Hinterziehungen bei Steuerrückbehalten;
- Verrechnungspreise (transfer pricing).

### 13. Befreiung der Führung der Treibstoffkarte

Unternehmer und Freiberufler, die beim Tanken grundsätzlich mit **Kreditkarte oder Bancomat-Karte bezahlen**, sind nun nicht mehr verpflichtet, eine Treibstoffkarte auszufüllen. Dabei ist zu erwähnen, dass diese Art der Bezahlung des Treibstoffkaufs für alle Fahrzeuge angewandt werden muss und nicht nur für einzelne.

Zudem ist zu erwähnen, dass der Steuerzahler, welcher die Treibstoffkarten bewusst erhöht ausstellt, **eine Straftat begeht**, da es sich um die **Fälschung von Buchhaltungsdokumenten** handelt. Dasselbe gilt für den **Steuerberater** bzw. Buchhalter, welcher die Treibstoffkarten seines Kunden ergänzt.

Wir bitten Sie daher die Treibstoffkarte vollständig ausgefüllt in unserer Kanzlei abzugeben (d.h. mit Datum, Kilometerstand, Gesamtsumme und Teilsumme, Gesellschaftsbezeichnung, usw.). Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir in Zukunft keine Treibstoffkarten mehr vervollständigt werden und diese Ihnen somit zurückgegeben werden (ohne Verbuchung des Beleges).

### 14. Landwirtschaftliche Gesellschaft – normale Einkommensbesteuerung

Für Personengesellschaften (mit Ausnahme von einfachen Gesellschaften) und G.m.b.H.'s, welche als landwirtschaftliche Gesellschaften eingetragen sind, wurde die Möglichkeit das **Einkommen auf Grundlage der Katastererträge** pauschal zu besteuern, abgeschafft. Folglich sind diese Gesellschaften der ordentlichen Besteuerung (Bilanzbesteuerung) unterworfen.

### 15. Aufwertung der Katastererträge für landwirtschaftliche Grundstücke

Für 2012, 2013 und 2014 wird ein zusätzlicher **Aufwertungskoeffizient für die Katastererträge für landwirtschaftliche Grundstücke von 15 % vorgesehen**. Für die landwirtschaftlichen und die nicht bearbeiteten Grundstücke, welche Selbstbebauern ("coltivatori diretti") und berufsmäßigen Landwirten („IAP“) gehören oder von denen bearbeitet werden, beträgt der zusätzliche Koeffizient hingegen lediglich 5 %.

### 16. Beitritt zum nationalem Konsortium für die Verpackungsentsorgung (CONAI)

Wir weisen darauf hin, dass der Beitritt zum nationalen Konsortium für die Verpackungsentsorgung (CONAI) für **Unternehmen die Verpackungen produzieren, verkaufen oder verwenden** Pflicht ist.

Eintragungspflicht haben unter anderem Händler, Vertreiber, Benutzer von Verpackungsmaterial und Importeure (einschließlich innergemeinschaftliche Erwerber) von verpackten Waren.

## 17. Nicht operative Gesellschaften

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auch Gesellschaften, welche für **drei aufeinanderfolgende Jahre** einen Steuerverlust ausweisen (oder Verluste für zwei Jahre und ein Jahr unter den vorgesehenen Mindesterlösen), **ab dem vierten Jahr** als untätige Gesellschaften angesehen werden, was unter anderem folgende negative Auswirkungen mit sich bringt:

- der IRES Steuersatz wird **auf 38 Prozent** erhöht;
- es muss ein **Mindestertrag** erklärt und versteuert werden;
- der **Steuerverlust** der betreffenden Steuerperiode darf nicht vorgetragen werden und ist somit verloren;
- für die Berechnung der IRAP-Grundlage hat man den Mindestertrag heranzuziehen und diesen um die nicht abzugsfähigen Personalkosten und Schuldzinsen zu erhöhen;
- die Erstattung und die Verrechnung der **MwSt-Guthaben werden ausgesetzt** und wenn für drei aufeinanderfolgende Jahre nicht Umsätze im Ausmaß der Mindestträge erzielt werden, geht das MwSt-Guthaben zur Gänze verloren.

Wenn also in den Jahren 2009-2011 Steuerverluste ausgewiesen wurden dann gilt die Gesellschaft für 2012 als untätig, unabhängig vom 2012 effektiv erzielten Gewinn bzw. Umsatz.

Eventuelle Gestaltungsmöglichkeiten sollten jedoch auf den Dreijahreszeitraum 2010-2012 angedacht werden, weil diese sich unter Umständen positiv auf die Steuerperiode 2013 auswirken könnte, falls die Qualifikation als untätige Gesellschaft für das Jahr 2012 nicht gilt.

## 18. Flash-News

- **PEC für Einzelunternehmen:** Die bereits in das Handelsregister oder in das Album der Handwerk eingetragenen **Einzelunternehmen** müssen innerhalb 31. Dezember 2013 eine sogenannte "zertifizierte E-Mail-PEC" dem Handelsregister mitteilen;
- **Erhöhung der Strafen im Bargeldverkehr:** Für fast alle Fälle der Übertretung der Schwelle für Bargeldzahlung wird eine Mindeststrafe von **Euro 3.000,00** eingeführt.
- **IMU-Erklärung:** Die Fälligkeit der IMU-Erklärung könnte bis **Februar 2013** aufgeschoben werden.
- **Verleugnung des Vorvertrages:** Die Immobiliengesellschaften begehen eine **Straftat**, wenn sie den Vorvertrag verleugnen oder eliminieren.

Für nähere Informationen und Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

**Ihr Beraterteam**